

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher
Vorschriften**

A. Zielsetzung

Das seit Langem geltende Recht der Zwangsvollstreckung hat sich als modernisierungsbedürftig erwiesen. Derzeit kann erst nach einem fruchtlosen Pfändungsversuch in bewegliche Sachen, also zu einem späten Zeitpunkt, vom Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verlangt werden. Die Vermögensverzeichnisse und das Schuldnerverzeichnis werden derzeit noch in Papierform lokal bei den Vollstreckungsgerichten verwaltet, was zu hohem Verwaltungsaufwand führt und die Effektivität der Vollstreckungsmaßnahmen behindert. Das Schuldnerverzeichnis in seiner bisherigen Form ist zur Warnung des Rechtsverkehrs zudem nur bedingt geeignet, da seine Eintragungen lediglich auf der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder dem Erlass eines Erzwingungshaftbefehls beruhen.

Der Bund hat den sich hieraus ergebenden Regelungserfordernissen durch Erlass des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898, 919), das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, Rechnung getragen.

Es sieht in den neuen Regelungen für die zivile Zwangsvollstreckung (§ 802 f der Zivilprozessordnung n.F.) und auch für den Bereich der Verwaltungsvollstreckung der Finanzverwaltung (§ 284 Absatz 1 der Abgabenordnung n.F.) vor, dass künftig bereits vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen vom Schuldner Auskunft über sein Vermögen verlangt werden kann. Die Vermögensauskunft ist zudem künftig als elektronisches Dokument aufzunehmen und in zentral geführten, landesweit vernetzten Datenbanken zu speichern (§§ 802 k der Zivilprozessordnung, 284 Absatz 7 der Abgabenordnung n.F.). Das Schuldnerverzeichnis ist in Zukunft als landesweites Internet-Register zu führen (§ 882 h Absatz 1 der Zivilprozessordnung n.F.). Eingetragen werden sollen in dieses Register künftig Schuldner, die ihren vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachge-

kommen sind oder gegen die die Vollstreckung erfolglos geblieben ist (§§ 882 c der Zivilprozessordnung, 284 Absatz 9 der Abgabenordnung n. F.). Die Abgabe der Vermögensauskunft ist zukünftig eine reine Sachaufklärungsmaßnahme, die für sich allein nichts über die Kreditwürdigkeit des Schuldners aussagt. Das Schuldnerverzeichnis erfüllt damit seine Funktion als Auskunftsregister über die Kreditunwürdigkeit des Schuldners in verbesserter Weise.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz, das an verschiedenen Stellen auf die Zivilprozessordnung oder die Abgabenordnung verweist, dort wo erforderlich, an die neuen Regelungen anzupassen, um so den seit Langem bewährten Gleichlauf von ziviler Zwangsvollstreckung und Verwaltungsvollstreckung zu erhalten.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz wird an die Regelungen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung angepasst. Durch die Anpassung der Verweisung auf § 284 der Abgabenordnung n. F. werden die Möglichkeiten, Informationen über die Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners im Wege der Selbstauskunft zu erlangen, verbessert, da ohne vorangehenden erfolglosen Fahrnispfändungsversuch bereits vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen Informationen über das Vermögen des Schuldners eingeholt werden können. Anwendung finden künftig auch die Vorschriften über das modernisierte Verfahren, den Inhalt und die Errichtung der Vermögensauskunft. Das Vermögensverzeichnis wird von der Vollstreckungsbehörde als elektronisches Dokument aufgenommen und in einer künftig von einem zentralen, landesweit vernetzten Vollstreckungsgericht zu führenden Justizdatenbank hinterlegt. Ebenso finden die Regelungen zur Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses Anwendung. Anknüpfungspunkt für eine Eintragung sind nicht mehr formale Tatbestände, wie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Mit einer Eintragung muss nur noch der Schuldner rechnen, der seinen vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachgekommen oder gegen den die Vollstreckung in alle Vermögensgegenstände erfolglos geblieben ist. In der Vollstreckungskostenordnung werden eine Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft eingeführt sowie die Gebühren für die Ersatzvornahme und für die Anwendung unmittelbaren Zwangs angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Anpassung an die Regelungen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung soll durch punktuelle Gesetzesänderungen erreicht werden, die als notwendig erachtet werden und deren Auswirkungen begrenzt und absehbar sind.

Die verbesserten Auskunftsmöglichkeiten der Vollstreckungsbehörden dürften zu höheren Vollstreckungserlösen und die geänderten Gebührenregelungen zu Gebührenmehreinnahmen führen.

Die Kosten für die elektronische Erstellung und Verwaltung der Vermögensverzeichnisse und die Führung des Schuldnerverzeichnisses durch ein zentrales Vollstreckungsgericht werden aus dem Justizhaushalt finanziert. Die elektronische Kommunikation zwischen den Vollstreckungsbehörden und dem Vollstreckungs-

gericht ist geeignet, bei den Vollstreckungsbehörden personelle Entlastungen herbeizuführen und die Vollstreckungseffizienz zu verbessern. Die Vollstreckungsbehörden müssen gegebenenfalls mit einmaligen und laufenden Mehrkosten für die Bereitstellung der notwendigen Hard- und Software rechnen, wobei der Anschluss an das elektronische Kommunikationssystem für die elektronisch geführten Schuldner- und Vermögensverzeichnisse grundsätzlich kostenfrei möglich ist; der sogenannte XJustiz-Generator, der einen XJustiz-Datensatz zur Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht generiert, wird für alle einlieferungsberechtigten Stellen kostenfrei zur Verfügung stehen, die über keine eigenen Fachanwendungen zur Generierung eines XJustiz-Datensatzes verfügen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 26. September 2012

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vom 12. März 1974 (GBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragrafenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Vermögensauskunft“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eidesstattliche Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 284 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 9“ durch die Angabe „§ 284 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 bis 11“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen“ durch die Wörter „Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe des § 802 c der Zivilprozessordnung zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 899 bis 910 und 913 bis 915“ durch die Angabe „§§ 802 c bis 802 i, 802 j Absatz 1 und 3 und §§ 882 b bis 882 d“ ersetzt.

2. In § 24 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Die §§ 904 bis 910“ durch die Angabe „§ 802 g Absatz 2 und § 802 h“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Vollstreckungskostenordnung

Die Vollstreckungskostenordnung vom 29. Juli 2004 (GBl. S. 670) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Betrag „45 Euro“ durch den Betrag „48 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „höchstens jedoch 2 500 Euro“ durch die Wörter „mindestens jedoch 48 Euro und höchstens 2 500 Euro“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 2 wird der Betrag „40 Euro“ durch den Betrag „45 Euro“ ersetzt.

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Gebühr für die Vermögensauskunft

(1) Für die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 16 Absatz 1 LVwVG wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt 25 Euro.“

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) § 16 und § 24 Absatz 3 LVwVG sowie die darin und in § 15 Absatz 1 und § 15 a Absatz 3 Satz 1 LVwVG genannten Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung sind in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Auskunftserteilung oder die Haft vor dem 1. Januar 2013 angeordnet wurde.

(2) Im Rahmen des § 15 a Absatz 3 LVwVG in Verbindung mit § 802 d Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung und des § 16 Absatz 1 und 3 LVwVG in Verbindung mit § 284 Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung (erneute Vermögensauskunft) steht die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 15 a Absatz 3 und § 16 Absatz 1 und 3 LVwVG, nach § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung der Abgabe der Vermögensauskunft nach § 15 a Absatz 3 LVwVG in Verbindung mit § 802 c der Zivilprozessordnung und nach § 16 Absatz 1 und 3 LVwVG in Verbindung mit § 284 der Abgabenordnung in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung gleich.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG) vom 12. März 1974 (GBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), regelt die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die zu einer Geldleistung, einer sonstigen Handlung, einer Duldung oder Unterlassung verpflichtet, durch Behörden des Landes und unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 LVwVG). Aufbau und Systematik des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes haben sich in den rund 38 Jahren seit seinem Bestehen bewährt.

Verschiedene Regelungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes verweisen auf die Zivilprozessordnung oder die Abgabenordnung, wie insbesondere § 15 Absatz 1 LVwVG (Beitreibung durch den Vollstreckungsbeamten) mit zahlreichen Einzelverweisen, § 15 a Absatz 3 LVwVG (Beitreibung durch den Gerichtsvollzieher) mit einem umfassenden Verweis auf das Achte Buch der Zivilprozessordnung, § 16 LVwVG (Regelungen über die eidesstattliche Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde) mit Einzelverweisen auf die Abgabenordnung (Absatz 1) und die Zivilprozessordnung (Absatz 3) sowie § 24 Absatz 3 LVwVG (Regelungen zum Zwangsmittel der Zwangshaft) mit Einzelverweisen auf die Zivilprozessordnung. Durch diese Verweise wird der Gleichlauf von ziviler Zwangsvollstreckung und Verwaltungsvollstreckung hergestellt. Dieser Gleichlauf hat sich seit Langem bewährt. Änderungen der vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung und Abgabenordnung erfordern somit entsprechende Anpassungen im Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) – geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) –, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, hat der Bundesgesetzgeber darauf reagiert, dass das geltende Recht der Zwangsvollstreckung, insbesondere die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren und verfügbare Hilfsmittel, als nicht mehr zeitgemäß angesehen wird.

Nach geltendem Recht, kann erst nach einem fruchtlosen Versuch der Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen (Fahrnisvollstreckung), also zu einem späten Zeitpunkt, vom Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verlangt werden. In der Praxis bietet die Fahrnisvollstreckung mittlerweile jedoch kaum noch Aussicht auf Befriedigung. Erfolgversprechend sind vielmehr die Vollstreckung in Forderungen (insbesondere in Arbeitsentgelte und Bankkonten) und Immobilien. Die Praxis zeigt zudem, dass auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Schuldners nicht immer Verlass ist.

Die Effektivität der Geldvollstreckung wird zudem dadurch erschwert, dass derzeit die Vermögensverzeichnisse und das Schuldnerverzeichnis in Papierform geführt und lokal bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten verwaltet werden. Dies führt zu hohem Verwaltungsaufwand bei den einzelnen Gerichten.

Das Schuldnerverzeichnis in seiner derzeitigen Form ist zur Warnung des Rechtsverkehrs vor illiquiden Wirtschaftsteilnehmern nur bedingt geeignet, da seine Eintragungen lediglich auf der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf dem Erlass eines Erzwingungshaftbefehls beruhen.

Das in seinen wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2013 in Kraft tretende Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009

(BGBl. I S. 2258), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), hat den sich hieraus ergebenden Regelungserfordernissen Rechnung getragen.

Es sieht in den neuen Regelungen für die zivile Zwangsvollstreckung (§ 802 f der Zivilprozessordnung n.F.) und auch für den Bereich der Verwaltungsvollstreckung der Finanzverwaltung (§ 284 Absatz 1 der Abgabenordnung) vor, dass künftig bereits vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen vom Schuldner Auskunft über sein Vermögen verlangt werden kann. Ferner ist die Vermögensauskunft künftig als elektronisches Dokument aufzunehmen und in zentral geführten, landesweit vernetzten Datenbanken zu speichern (§§ 802 k der Zivilprozessordnung, 284 Absatz 7 der Abgabenordnung n.F.). Das Schuldnerverzeichnis ist in Zukunft als landesweites Internet-Register zu führen (§ 882 h Absatz 1 der Zivilprozessordnung n.F.). Eingetragen werden sollen in dieses Register künftig Schuldner, die ihren vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachgekommen sind oder gegen die die Vollstreckung erfolglos geblieben ist (§§ 882 c der Zivilprozessordnung, 284 Absatz 9 der Abgabenordnung n.F.). Die Abgabe der Vermögensauskunft ist zukünftig eine reine Sachaufklärungsmaßnahme, die für sich allein nichts über die Kreditwürdigkeit des Schuldners aussagt. Das Schuldnerverzeichnis erfüllt seine Funktion als Auskunftsregister über die Kreditunwürdigkeit des Schuldners in verbesserter Weise.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, den Gleichlauf zwischen ziviler Zwangs- und Verwaltungsvollstreckung einheitlich auf Bundes- und Länderebene, insbesondere zur gemeinsamen Nutzung des Schuldnerverzeichnisses, herzustellen und das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entsprechend anzupassen.

Der Gleichlauf ziviler Zwangsvollstreckung und Verwaltungsvollstreckung auf Bundes- und Landesebene ist notwendig, um die wechselseitigen Sperrwirkungen der Erklärungen der Auskunft des Schuldners über seine Vermögensverhältnisse und die Nutzung eines gemeinsamen Schuldnerverzeichnisses beizubehalten. Dazu muss die Selbstauskunft des Schuldners in den Bereichen der Verwaltungsvollstreckung und der zivilen Zwangsvollstreckung in Voraussetzungen und Wirkungen im Wesentlichen gleich sein. Ein eigenständiges Schuldnerverzeichnis im Bereich der Verwaltungsvollstreckung hätte nicht nur als solches einen geringeren Informationswert, sondern würde darüber hinaus den Informationswert des Schuldnerverzeichnisses bei den Amtsgerichten nicht unerheblich schmälern. Im Hinblick auf die landesrechtliche Einbeziehung des Gerichtsvollziehers in die Verwaltungsvollstreckung ist zudem zu bedenken, dass sich ohne eine Anpassung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes an die Neuerungen der Zivilprozess- und Abgabenordnung das Verfahren der Selbstauskunft des Vollstreckungsschuldners innerhalb der Verwaltungsvollstreckung nach unterschiedlichen Regelungen richten würde.

II. Inhalt

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz wird an die Regelungen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung angepasst. Ein Erfordernis dazu besteht nur in dem Umfang, in dem durch Bundesrecht neue Begrifflichkeiten eingeführt werden oder die bestehenden Verweisungen nach dem 31. Dezember 2012 unrichtig würden. Dies trifft auf Grund der Verweisungstechnik nur punktuell zu.

Durch die Anpassung der Verweisung auf § 284 der Abgabenordnung werden die Möglichkeiten, Informationen über die Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners im Wege der Selbstauskunft zu erlangen, verbessert, da ohne vorangehenden erfolglosen Fahnmispfändungsversuch, bereits vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen Informationen über das Vermögen des Schuldners eingeholt werden können. Anwendung finden künftig auch die Vorschriften über das modernisierte Verfahren, den Inhalt und die Errichtung der Vermögensauskunft. Damit gilt auch die herabgesetzte Sperrfrist zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft von zwei Jahren. Das Vermögensverzeichnis wird von der Vollstreckungs-

behörde als elektronisches Dokument aufgenommen und in einer künftig von einem zentralen, landesweit vernetzten Vollstreckungsgericht zu führenden Justizdatenbank hinterlegt.

Ebenso finden die Regelungen zur Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses Anwendung. Anknüpfungspunkt für eine Eintragung sind nicht mehr formale Tatbestände, wie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Mit einer Eintragung muss nur noch der Schuldner rechnen, der seinen vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachgekommen oder gegen den die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. In der Vollstreckungskostenordnung werden eine Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft eingeführt und die Gebühren für die Ersatzvornahme und für die Anwendung unmittelbaren Zwangs angepasst.

In § 24 Absatz 3 LVwVG werden überwiegend nur redaktionelle Änderungen wegen der geänderten Paragrafenreihenfolge in der Zivilprozessordnung (§§ 904 bis 910 der Zivilprozessordnung) vorgenommen.

Ferner erfolgen punktuelle Änderungen in der Vollstreckungskostenordnung. Eingeführt wird unter anderem eine Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft. Daneben werden die Gebühren für die Ersatzvornahme und die Anwendung unmittelbaren Zwangs angehoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung sowie Kosten

1. Allgemeines

Die Änderungen im Landesverwaltungsvollsetzungsgesetz und in der Vollstreckungskostenordnung betreffen vor allem die Vollstreckungsbehörden der kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände) sowie die Landesoberkasse Baden-Württemberg, die Regierungspräsidien sowie die Gerichtsvollzieher, wenn sie entsprechend in Anspruch genommen werden. Die Gesetzesänderungen betreffen im Übrigen Frauen und Männer, ebenso wie natürliche und juristische Personen in gleicher Weise, sofern sie Schuldner öffentlich-rechtlicher Forderungen sind.

Wesentliches Ziel des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs ist eine Harmonisierung der zivilen Zwangs- und Verwaltungsvollstreckung mit der Anpassung an die Regelungen zur Verbesserung der Informationsbeschaffung bei Vollstreckungsbeginn, zur Modernisierung des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft und zur Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses. Diese Ziele sollen durch punktuelle Gesetzesanpassungen erreicht werden, die auch unter dem Gesichtspunkt der alternativen Regelungsmöglichkeiten als notwendig angesehen werden und deren Auswirkungen begrenzt und absehbar sind.

2. Kosten für öffentliche Haushalte

Die verbesserten Möglichkeiten Auskünfte über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners zu erlangen und der Verzicht auf einen vorangehenden erfolglosen Fahrnispfändungsversuch lassen höhere Vollstreckungserlöse erwarten.

Die zentrale Verwaltung der elektronischen Vermögensverzeichnisse und die zentrale Führung des Schuldnerverzeichnisses als landesweites Internetregister erfolgen durch ein zentrales Vollstreckungsgericht. Die hierfür entstehenden Kosten werden aus dem Justizhaushalt finanziert.

Durch Einführung der elektronischen Verfahrensführung sind bei den Vollstreckungsbehörden keine personellen Mehrkosten zu erwarten, da sie schon bisher für vergleichbare Verfahren in Papierform zuständig sind. Ferner ist die elektronische Kommunikation zwischen den Vollstreckungsbehörden und dem Vollstreckungsgericht geeignet, bei den Vollstreckungsbehörden personelle Entlastungen herbeizuführen und die Vollstreckungseffizienz zu verbessern. Die Vollstreckungsbehörden müssen gegebenenfalls mit einmaligen und laufenden Mehrkosten für die Bereitstellung der notwendigen Hard- und Software rechnen, wobei der Anschluss an das elektronische Kommunikationssystem für die elektronisch geführten Schuldner- und Vermögensverzeichnisse grundsätzlich kostenfrei möglich ist; der sogenannte XJustiz-Generator, der einen XJustiz-Datensatz zur Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht generiert, wird für alle einlieferungsberechtigten Stellen kostenfrei zur Verfügung stehen, die über keine eigenen Fachanwendungen zur Generierung eines XJustiz-Datensatzes verfügen (siehe Punkt V, Ergebnis der Anhörung, Nummer 2 d).

Die durch die vorgesehene Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft und die Erhöhung der Gebühren für die Ersatzvornahme und die Anwendung unmittelbaren Zwangs entstehenden Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte führen zu höheren Gebühreneinnahmen. Sie hängen von ihrer Einbringlichkeit sowie davon ab, in welchem Umfang künftig eine Abnahme der Vermögensauskunft erfolgt, was, da von äußeren, nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig, nicht näher quantifizierbar ist.

3. Kosten für Private

Die Vollstreckungsschuldner werden durch die vorgesehene Gebührenerhebung für die Abnahme der Vermögensauskunft sowie die Erhöhung der Gebühren für die Ersatzvornahme und die Anwendung unmittelbaren Zwangs finanziell belastet. Die Einnahmen fließen den öffentlichen Haushalten zu. Die Gebührenerhebung stellt einen Ausgleich für den bei den Behörden entstandenen, nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand für einzelne Verwaltungsleistungen dar.

V. Ergebnis der Anhörung

1. Angehörte Verbände und Institutionen und ihre Stellungnahmen

Zu dem Anhörungsentwurf des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften wurden die kommunalen Landesverbände, der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. – Landesverband Baden-Württemberg –, der Verband der Vollstreckungsbeamten Baden-Württemberg e. V. sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz angehört. Von den sechs angeschriebenen Stellen haben innerhalb der Anhörungsfrist fünf geantwortet, der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

2. Allgemeines

- a) Der Städtetag, der Verband der Vollstreckungsbeamten Baden-Württemberg e. V. und der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – weisen darauf hin, dass Gerichtsvollzieher, nicht aber die Vollstreckungsbehörden, künftig nach § 802 I Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung n. F. das Bundeszentralamt für Steuern um einen Kontenabruf ersuchen könnten. Um diese Benachteiligung der Kommunen zu beseitigen, wird eine Initiative beim Bund angeregt. Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – spricht sich als Lösung des Problems dafür aus, in das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz eine Verweisung aufzunehmen, nach der die §§ 802 a, 802 b

und 8021 der Zivilprozessordnung in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden sein sollen.

Haltung der Landesregierung:

Das Kontenabrufverfahren für Vollstreckungsbehörden war im ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen (BT-Drucksache 16/10069, S. 12), wurde aber so nicht beschlossen. Die Bundesregierung hat die hierfür vorgesehene Regelung in der Abgabenordnung aus rechtssystematischen Gründen abgelehnt, da eine Regelung in den jeweiligen Spezialgesetzen und nicht in der Abgabenordnung erfolgen müsse (BT-Drucksache 16/10069, S. 55 f.). Die Bundesregierung (BT-Drucksache 16/13432, S. 47) und das Bundesministerium des Innern haben auf Nachfrage der Länder in Aussicht gestellt, die fachgesetzlich notwendigen Regelungen, die erforderlich sind, um den Vollstreckungsbehörden die Sachaufklärungsbefugnisse einzuräumen, die nach dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung künftig den Gerichtsvollziehern zustehen, im Zuge der in der nächsten Legislaturperiode angestrebten Novellierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu treffen. Der vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – vorgeschlagene Verweis auf die §§ 802 a, 802 b und 8021 der Zivilprozessordnung n. F. ist nicht zielführend, da es bundesgesetzlicher Übermittlungsbefugnisse an die Vollstreckungsbehörden bedarf. Regelungen zur gütlichen Einigung und zum Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung, wie in § 802 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 802 b der Zivilprozessordnung n. F. vorgesehen, bedarf es im Übrigen in der Verwaltungsvollstreckung nicht, da die Vollstreckungsbehörde in der Regel die Behörde ist, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 4 Absatz 1 LVvVG) und damit das Verfahren ohnehin selbst steuern kann.

- b) Der Städtetag, der Gemeindetag und der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – regen an, in das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz eine Regelung aufzunehmen, die es kommunalen Vollstreckungsbehörden zur Verwaltungsvereinfachung ermöglichen soll, auch zivilrechtliche Ansprüche zu vollstrecken.

Haltung der Landesregierung:

Der Vorschlag der Beitreibung privatrechtlicher Forderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren widerspricht der bisherigen Systematik des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes, wonach Verwaltungsakte Grundlage der Vollstreckung sind. Bei der Umsetzung des Vorschlags würde eine nichttitulierte privatrechtliche Forderung einem Verwaltungsakt gleichgestellt werden. Bei der Beitreibung privatrechtlicher Forderungen würden demzufolge öffentliche Stellen gegenüber sonstigen Gläubigern privilegiert, weil Letztere dazu einen vollstreckbaren Titel benötigen. Bei der Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung ist zudem zu beachten, dass dies in den Bundesländern, die eine solche Regelung haben, jeweils nicht beliebig für sämtliche privatrechtliche Forderungen gilt, sondern auf einen Katalog bestimmter Forderungen aus dem hoheitlichen Bereich der Daseinsvorsorge beschränkt ist. Dieser Katalog wäre wiederum durch Rechtsverordnung gesondert festzulegen, was dem Bemühen von Deregulierung und Vorschriftenabbau widerspräche. Ferner finden sich in den Ländern, die die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung geregelt haben, Regelungen, nach denen die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzustellen ist, wenn der Vollstreckungsschuldner Einwendungen gegen die zu vollstreckende Forderung geltend macht, wobei der Vollstreckungsschuldner über dieses Recht zu belehren ist. Diese Regelungen sind erforderlich, weil sich nur so rechtfertigen ließe, dass eine öffentliche Stelle, die mit einer Privatperson zunächst auf dem Gebiet des Privatrechts und damit in einem Gleichordnungsverhältnis ein Rechts-

geschäft abschließt, für Zwecke der Vollstreckung auf das durch ein Über-/Unterordnungsverhältnis gekennzeichnete öffentliche Recht wechselt. Wenn ein gleichrangiges privatrechtliches Rechtsverhältnis begründet wird, bedeutete es einen ungerechtfertigten Systembruch voraussetzungslos zu ermöglichen, dass die daran beteiligte öffentliche Stelle zu ihren Gunsten ohne Einflussmöglichkeiten des anderen Vertragspartners auf hoheitliche Instrumente des öffentlichen Rechts wie die Verwaltungsvollstreckung zurückgreifen kann. Diese notwendigen Regelungen führen jedoch in der Vollstreckungspraxis dazu, dass vielfach auf Grund von Einwendungen der Betroffenen nicht von der Möglichkeit der Verwaltungsvollstreckung von privatrechtlichen Forderungen mit Erfolg Gebrauch gemacht werden kann.

- c) Der Gemeindetag vertritt die Ansicht, dass die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 10. September 1990 (GBl. 1990 S. 286 – Verordnung der Landesregierung), die den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten bei der Vollstreckung von ausländischen Bußgeldern in Deutschland bestimmte Zuständigkeiten zu dem oben genannten deutsch-österreichischen Vertrag zuweist, als Folge einer am 28. Oktober 2010 erfolgten Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. I 2010 S. 1408) gegenstandslos geworden sein dürfte.

Haltung der Landesregierung:

Der Vortrag des Gemeindetags steht mit dem Gesetzesvorhaben nicht im Zusammenhang. Das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen wurde im Hinblick auf die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22. März 2005, S. 16 – Rahmenbeschluss Geld) geändert. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, um ausländische gerichtlich und auch behördlich verhängte Geldsanktionen in Deutschland zu vollstrecken und im Ausland um Vollstreckung solcher Entscheidungen zu ersuchen. Nach Artikel 18 des Rahmenbeschlusses Geld bleiben jedoch bilaterale Übereinkünfte anwendbar, wenn sie unter anderem die Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen weiter vereinfachen. Eine solche bilaterale Übereinkunft ist die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich am 31. Mai 1988 geschlossene Vertrag über die Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. II S. 358 – deutsch-österreichischer Vertrag). Er betrifft vor allem die Amts- und Rechtshilfe bei der Vollstreckung behördlicher Bußgeldentscheidungen. Die Bundesregierung will in Konsultationen mit der Republik Österreich klären, auf welcher rechtlichen Grundlage (Bundesgesetz oder Vertrag) Geldsanktionen zwischen Deutschland und Österreich künftig vollstreckt werden sollen. Die Fortgeltung des deutsch-österreichischen Vertrages und der Verordnung der Landesregierung hängen vom Ergebnis der Konsultationen ab.

- d) Der Gemeindetag bittet um eine Erklärung, dass die Abgabe der Vermögensauskunft beim Amtsgericht nach § 16 Absatz 3 LVwVG ab 1. Januar 2013 tatsächlich möglich ist. Der Landkreistag und der Gemeindetag sprechen allgemein die technische Umsetzung und die Kosten für die Kommunen an. Der Landkreistag weist zudem darauf hin, dass die Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft über den Gerichtsvollzieher im Fall einer erfolglosen Vollstreckung vom Landkreis zu tragen sei.

Haltung der Landesregierung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 1. Januar 2013 ist die Abgabe der Vermögensauskunft beim

Gerichtsvollzieher nach § 16 Absatz 3 LVwVG n. F. nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich gewährleistet. Die Gerichtsvollzieher in Baden-Württemberg werden über die erforderliche technische Ausstattung verfügen, um die Vermögensauskunft als elektronisches Dokument zu errichten und anschließend elektronisch an das zentrale Vollstreckungsgericht zu übermitteln. Die technische Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, an dessen Regelungen das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz angepasst werden soll, obliegt der Justizverwaltung. Erste allgemeine Informationen zur technischen Umsetzung werden im Internet unter www.justiz.de/onlinedienste/vollstreckungsportal/index.php gegeben. Die sichere Übermittlung der Eintragungsanordnungen beziehungsweise Vermögensauskünfte wird durch die Verwendung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) als Transportmedium sichergestellt. Die Übermittlung der Schuldnerdaten erfolgt nach dem Standard XJustiz. Für die Überprüfung der Berichtigung zur Übermittlung von Schuldnerdaten an das zentrale Vollstreckungsgericht sowie zur Einsichtnahme in die im Vollstreckungsportal hinterlegten Schuldner- und Vermögensverzeichnisse ist die Nutzung des elektronischen Identitätsmanagementsystems der Justiz und der Verwaltung „S.A.F.E.“ vorgesehen. Die Vollstreckungsbehörden werden hierzu nähere Informationen erhalten. Sowohl das EGVP als auch „S.A.F.E.“ werden Verwaltungen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Damit die zu übermittelnden Schuldnerdaten die Vorgaben des XJustiz-Fachmoduls erfüllen, haben die Landesjustizverwaltungen den Landesbetrieb IT.NRW mit der Entwicklung des sogenannten „XJustiz-Generators“ beauftragt. Dieser generiert einen XJustiz-Datensatz zur Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht. Der „XJustiz-Generator“ wird für alle einlieferungsberechtigten Stellen kostenfrei zur Verfügung stehen, die über keine eigenen Fachanwendungen zur Generierung eines XJustiz-Datensatzes verfügen. Vorblatt und allgemeiner Teil der Begründung sind bei den Ausführungen zu den Kosten entsprechend ergänzt. Das Kostenrisiko erfolgloser Vollstreckungshandlungen durch den Gerichtsvollzieher ist zwangsläufig von den, den Auftrag erteilenden Vollstreckungsbehörden zu tragen. Die Vollstreckungsbehörde kann allerdings im Vorfeld selbst abwägen, ob sie die Vermögensauskunft selbst abnehmen will (§ 16 Absatz 1 LVwVG) oder einen entsprechenden Antrag beim Gerichtsvollzieher stellen will (§ 16 Absatz 3 LVwVG).

- e) Der Gemeindetag hält es für sinnvoll, in § 15 LVwVG auf § 254 Absatz 1 der Abgabenordnung zu verweisen und in der Folge das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz an § 254 Absatz 2 der Abgabenordnung anzupassen, um deutlich zu machen, dass kommunale Abgabenbescheide mit der Abgabensatzung und dem Leistungsgebot zwei Verwaltungsakte enthielten.

Haltung der Landesregierung:

§ 15 LVwVG verweist für die Beitreibung von Verwaltungsakten, die zu einer Geldleistung verpflichten, sinngemäß auf einzelne Vorschriften der Abgabenordnung. Ein Verweis auf § 254 der Abgabenordnung, der bestimmte Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung normiert, ist nicht notwendig, da das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz eigene allgemeine Voraussetzungen für die Vollstreckung enthält (zum Beispiel in § 2 LVwVG). Zudem bezieht sich der Geltungsbereich des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (§ 1 Absatz 1 LVwVG) auf verpflichtende Verwaltungsakte. Ein bloß feststellender Verwaltungsakt ohne Leistungsaufforderung wäre für die Vollstreckung nicht ausreichend. Aus der Praxis sind auch keine tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Handhabung der Verweise in § 15 LVwVG auf die Abgabenordnung bekannt. Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz enthält außerdem rechtssystematisch keine Regelungen speziell für kommunale Abgabenbescheide, der systematisch richtige Regelungsstandort hierfür wäre das Kommunalabgabengesetz.

f) Der Normenprüfungsausschuss hat den Anhörungsentwurf geprüft. Seine Vorschläge sind berücksichtigt.

3. Ergebnis der Anhörung zu Einzelpunkten

Die Stellungnahmen zu Einzelpunkten der vorgesehenen Änderungen werden im Rahmen der Begründung des entsprechenden Artikels behandelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (LVwVG)

Zu Nummer 1 (§ 16 LVwVG)

Zu Buchstaben a, b und c

Die Paragrafenüberschrift wird an die Überschriften in §§ 802 c ff. der Zivilprozessordnung n. F. und § 284 der Abgabenordnung n. F. angepasst. Auch in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird eine Anpassung an die bundesrechtlichen Änderungen der Begriffe vorgenommen. Statt der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird künftig von der Abnahme der Vermögensauskunft als Bezeichnung der Auskunft des Schuldners über seine Vermögensverhältnisse gesprochen. Unabhängig davon sieht der Gesetzgeber weiterhin die Bekräftigung der Vermögensauskunft an Eides statt vor, um auf Grund der Strafbewehrung zu gewährleisten, dass die vom Schuldner abgegebene Vermögensauskunft vollständig und richtig ist (§ 802 c Absatz 3 der Zivilprozessordnung n. F., § 284 Absatz 3 der Abgabenordnung n. F.).

Die Anpassung in Absatz 1 Satz 2 dient der Anpassung an die Neufassung des § 284 der Abgabenordnung, dem durch den weitgehenden Verweis in § 16 Absatz 1 LVwVG ein umfassender Anwendungsbereich im Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz zukommt. Sie überträgt die Neuregelungen über das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft des Schuldners auf den Bereich der Verwaltungsvollstreckung.

Entsprechend §§ 802 c ff. der Zivilprozessordnung verlangt § 284 Absatz 1 der Abgabenordnung n. F. künftig nicht mehr die Aussichtslosigkeit einer Mobilienvollstreckung, sondern stellt wie § 802 f Absatz 1 der Zivilprozessordnung n. F. auf die Nichtleistung des Schuldners trotz Fristsetzung ab. Um dieselbe Gewähr der Richtigkeit wie im Bereich der zivilen Zwangsvollstreckung zu haben, muss die eidesstattliche Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Vermögensauskunft, sofern die Vollstreckungsbehörde von der Möglichkeit, sie dem Vollstreckungsschuldner abzuverlangen, Gebrauch macht, grundsätzlich obligatorisch sein (§ 284 Absatz 3 der Abgabenordnung n. F.). Der Schuldner wird hierdurch nicht beeinträchtigt, da künftig die eidesstattliche Versicherung nicht mehr zur automatischen Eintragung in das Schuldnerverzeichnis führt. Stattdessen kann die Vollstreckungsbehörde die Eintragung anordnen, wenn der Vollstreckungsschuldner nach dem Inhalt seiner Erklärung kreditunwürdig ist oder er die Abgabe verweigert (§ 284 Absatz 9 der Abgabenordnung n. F.). Die bisher im Rahmen der Entscheidung, dem Vollstreckungsschuldner die eidesstattliche Versicherung abzuverlangen, angestellten Ermessensüberlegungen können künftig in die Entscheidung über die Eintragungsanordnung einfließen. Das im Verfahren vor der Vollstreckungsbehörde errichtete Vermögensverzeichnis ist künftig ebenso, wie bei der Abgabe der Vermögensauskunft vor dem Gerichtsvollzieher, in elektronischer Form an das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 802 k der Zivilprozessordnung n. F. zu übermitteln; Entsprechendes gilt für die Eintragungsanordnungen der Vollstreckungsbehörde. Die Sperrfrist zur erneuten Abgabe der Vermögensaus-

kunft wird von drei auf zwei Jahre herabgesetzt. Die Abgabe der Vermögensauskunft ist zukünftig reine Sachaufklärungsmaßnahme, die allein nichts über die Kreditwürdigkeit des Schuldners aussagt. Das Schuldnerverzeichnis erfüllt damit seine Funktion als Auskunftsregister über die Kreditwürdigkeit des Schuldners in optimierter Weise.

Nähere Einzelheiten enthält die Begründung des Gesetzentwurfs zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (BT-Drucksache 16/10069 und 16/13432).

Zu Buchstabe d

Für die Abnahme der Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht wird der Wortlaut des § 16 Absatz 3 Satz 1 LVwVG an den des § 802 c der Zivilprozessordnung n. F. angepasst. Damit ein hinzugezogener Gerichtsvollzieher sowohl in der zivilen Zwangsvollstreckung als auch in der Verwaltungsvollstreckung nach gleichen Vorschriften handelt, werden die Verweise auf die Zivilprozessordnung an die Verfahrensvorschriften vor dem Amtsgericht angepasst. Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung verwiesen (BT-Drucksache 16/10069 und 16/13432).

Ergebnis der Anhörung:

- a) Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – schlägt für die Anpassung des § 16 LVwVG vor, es den Vollstreckungsbehörden zu ermöglichen, dem Schuldner bei der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen die Vermögensauskunft sofort vor Ort abzunehmen, wenn der Schuldner die Durchsuchung verweigert oder ein Pfändungsversuch nicht zur vollständigen Befriedigung geführt hat.

Haltung der Landesregierung:

Schon jetzt verspricht die Fahrnisvollstreckung praktisch keine Aussicht mehr auf Befriedigung. Zudem können künftig Informationen über das Vermögen des Schuldners ohne vorangehenden erfolglosen Fahrnispfändungsversuch oder eine verweigte Durchsuchung, also bereits vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen eingeholt werden. Die Fälle einer möglichen Pfändung vor Ort werden mithin in der Praxis immer seltener werden. Für den Vorschlag des Fachverbands besteht daher tatsächlich kein relevanter Bedarf.

- b) Während der Auswertung der Anhörungsergebnisse wurde darüber hinaus festgestellt, dass durch entsprechende Ergänzung der Verweisung in § 16 Absatz 3 Satz 2 LVwVG auf §§ 882 b bis 882 d der Zivilprozessordnung n. F. rechtstechnisch klarzustellen ist, dass, in den Fällen, in denen die Vollstreckungsbehörde den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragt, diesem verfahrenstechnisch auch die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis mit entsprechendem Widerspruchsrecht des Schuldners nach §§ 882 c und 882 d der Zivilprozessordnung n. F. obliegt.

Zu Nummer 2 (§ 24 Absatz 3 Satz 2 LVwVG)

Es handelt sich um Anpassungen an überwiegend nur redaktionelle Änderungen in der Zivilprozessordnung. § 802 h Absatz 2 der Zivilprozessordnung n. F. entspricht dem bisherigen § 906 der Zivilprozessordnung (Haftaufschub) und §§ 802 g Absatz 2 der Zivilprozessordnung n. F. dem bisherigen § 909 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (Verhaftung des Schuldners durch Gerichtsvollzieher). § 802 h Absatz 1 der Zivilprozessordnung n. F. entspricht dem bisherigen § 909 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, lediglich die zeitliche Grenze von drei Jahren nach Erlass des Haftbefehls wird auf zwei Jahre herabgesetzt (s. BT-Drucksache 16/13432). Dies entspricht der auf zwei Jahre herabgesetzten Sperrfrist, während derer der Schuldner

vor Verlangen der Abgabe einer neuen Vermögenserklärung geschützt ist. Die bisherigen §§ 904, 905 und 910 der Zivilprozessordnung fallen künftig weg. Bereits früher weggefallen sind die §§ 907 und 908 der Zivilprozessordnung.

Zu Artikel 2 (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO –)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2 und 3 Satz 1 LVwVGKO)

Auf Grund der seit dem 1. Januar 2011 geltenden VwV-Kostenfestlegung vom 28. Oktober 2010 (GABl. S. 405) erscheint es sachgerecht und angemessen, in § 6 Absatz 2 die Höhe der auf Stundensätzen basierenden Gebührentatbestände von 45 auf 48 Euro leicht nach oben anzupassen, wobei von einem Mittelwert aus mittlerem und gehobenem Dienst ausgegangen wird.

Die pauschale Limitierung in der bisherigen Fassung von § 6 Absatz 3 Satz 1 auf 10 Prozent des Auslagenbetrages führt bei geringeren Auslagebeträgen dazu, dass die Aufwendungsabgeltung in der Regel in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand steht, mithin also nicht kostendeckend ist. Auch hier erscheint es sachgerecht und angemessen, eine Mindestgebühr von 48 Euro im Hinblick auf die VwV-Kostenfestlegung entsprechend Nummer 1 einzuführen.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 2 LVwVGKO)

Es erfolgt eine sachlich angemessene Anpassung an die Änderungen von § 6 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1, wobei berücksichtigt ist, dass hier häufig Bedienstete des mittleren Dienstes eingesetzt werden, sodass eine geringere Erhöhung vorgenommen wird.

Zu Nummer 3 (§ 7 a LVwVGKO)

Eingeführt wird im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand für die Vollstreckungsbehörde eine Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft. Maßgeblich für die Gebührenbemessung herangezogen wurde die Gebühr nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz, die auch als angemessen im Sinne des § 7 des Landesgebührengesetzes angesehen wird.

Ergebnis der Anhörung:

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – befürwortet die Einführung einer Gebühr für die Vermögensauskunft, schlägt dafür aber eine Gebühr in Höhe von 30 Euro vor. Der Gemeindetag hält die vorgesehene Gebührenhöhe von 25 Euro ebenfalls für zu niedrig, um den personellen und sächlichen Aufwand abzudecken. Er schlägt entsprechend § 6 LVwVGKO n. F. einen Gebührensatz von 48 Euro vor, der auch für § 7 Absatz 2 LVwVGKO n. F. angesetzt werden sollte.

Haltung der Landesregierung:

Der neue Gebührentatbestand für die Vermögensauskunft ist sachgerecht. Bei der Gebührenbemessung ist zu berücksichtigen, dass nach bisheriger Rechtslage keine Gebühr für die derzeitige eidesstattliche Versicherung nach § 16 Absatz 1 LVwVG vorgesehen ist, Schuldner, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft verpflichtet sind, häufig in finanziellen Schwierigkeiten stecken und die Gebühr für die Vermögensauskunft die Überschuldung weiter erhöht. Als sachgerecht und angemessen wird es deshalb angesehen, die Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz des Bundes auch für die Vollstreckungskostenordnung zu Grunde zu legen, die bei einer Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes des Bundes entsprechend angepasst werden

kann. Die im Vergleich zur Gebühr für die Ersatzvornahme nach § 6 LVwVGKO um 3 Euro niedrigere Gebühr für die Anwendung unmittelbaren Zwangs berücksichtigt, dass hier häufiger Bedienstete des mittleren Dienstes eingesetzt werden.

Zu Artikel 3 (Übergangsbestimmungen)

Der Artikel enthält Übergangsbestimmungen zur Anwendbarkeit einzelner neuer Bestimmungen und darin enthaltener Verweise auf Bestimmungen der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung, auf die das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz verweist.

Absatz 1 trifft Übergangsregelungen für § 16 und § 24 Absatz 3 LVwVG sowie die darin und in § 15 Absatz 1 und § 15 a Absatz 3 Satz 1 genannten Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung, soweit diese die Anordnung einer Auskunftserteilung und der Haft betreffen. Fälle, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2013 begonnen haben, aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden konnten, sind nach altem Recht abzuwickeln.

Absatz 2 stellt sicher, dass Vollstreckungsschuldnern, die innerhalb der Sperrfrist nach § 15 a Absatz 3 und § 16 Absatz 1 und 3 LVwVG n.F. in Verbindung mit § 802 d Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung n.F. beziehungsweise § 284 Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung n.F. vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine eidesstattliche Versicherung nach § 15 a Absatz 3, § 16 Absatz 1 und 3 LVwVG oder nach § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung in der bisher geltenden Fassung abgegeben haben, nicht ohne Weiteres eine Vermögensauskunft nach neuem Recht abverlangt werden kann.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten. An diesem Tag tritt – mit einigen Ausnahmen – auch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft, das im Wesentlichen die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen erforderlich macht.